



**Ansprechpartnerin:** Frau Fensch  
integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de

Potsdam, Oktober 2024

## Hinweise zur Antragstellung für Zuwendungen des Landes Brandenburg zur Unterstützung ehrenamtlicher Willkommensinitiativen

Bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg können Zuwendungen an lokale Initiativen für Aktivitäten unter dem Motto „Weihnachten 2024“ beantragt werden.

Gefördert werden Projekte und Einzelmaßnahmen freier gemeinnütziger Träger, kommunaler Träger und juristischer Personen des privaten Rechts, um ehrenamtliche, lokal wirksame Willkommensinitiativen zu unterstützen.

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Zur Antragstellung ist ein Antragsformular erforderlich. Das Antragsformular ist abrufbar auf der Internetseite der Integrationsbeauftragten: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/beauftragte/landesintegrationsbeauftragte/foerderprogramme-landesintegrationsbeauftragte/>

Das ausgefüllte Antragsformular senden Sie bitte unterschrieben, im Original, mit allen erforderlichen Anlagen an das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV), Dezernat 53, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus

### Wieviel Geld kann beantragt werden?

Je zu fördernder Initiative / Antragstellerin, Antragsteller können bis zu 600 Euro beantragt werden.

### In welchem Zeitraum können das beantragte Vorhaben durchgeführt und die Mittel verwendet werden?

Anträge können ab sofort bis zum 25. November 2024 gestellt werden. Beantragt werden können nur Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden. Ausgaben, die vor dem Datum der Bewilligung liegen, sind nicht förderfähig. Wenn die Maßnahme bald durchgeführt wird, können Sie formlos zusammen mit dem Antrag den sog. „vorzeitigen Maßnahmebeginn“ beantragen.

### Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden gemeinnützige freie Träger und sonstige juristische Personen des privaten Rechts sowie kommunale Träger. Zuwendungsempfänger können auch ehrenamtliche Initiativen sein, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, wenn

- sie einen Bezug zu einer Willkommensinitiative nachweisen und
- eine Person dieser Initiative als Privatperson für die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie die Verwendung und Abrechnung der Mittel haftet.

### **Welche Vorhaben können gefördert werden?**

Die zu fördernden Maßnahmen sollen auf der lokalen Ebene die Umsetzung einer Willkommenskultur durch besondere Aktivitäten mit geflüchteten Menschen in der Weihnachtszeit und für ein gegenseitiges (noch besseres) Kennenlernen verstärken.

Die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg stellt unbürokratisch bis zu 600 € bereit. Damit können Ideen verwirklicht werden, wie z.B.

- Bastelwerkstätten und Weihnachtsbäckerei
- Bücher und Hefte
- Eintrittskarten und Fahrtkosten für Ausflüge z.B. zu Adventskonzerten und Basaren
- Honorare für externe Sprachmittler\*innen (unter Angabe von Stundensatz und Stundenzahl). Hier ist ein Qualifikationsnachweis nötig, sofern der Stundensatz mehr als 30 Euro beträgt
- Technische Unterstützung für digitale Formate, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und vieles mehr...

Unterstützt wird das ehrenamtliche Engagement im Flüchtlingsbereich. Angesprochen sind insbesondere Willkommensinitiativen, Vereine und alle, die in der Kinder- und Jugendarbeit mit geflüchteten Menschen aktiv sind.

**Achtung:** Ausgeschlossen sind Ferienlager, Urlaubsreisen, Kosten für Lebensmittel, Getränke und freiwillige Versicherungen.

### **Was kann gefördert werden?**

Förderfähig sind Sachausgaben zum Beispiel für:

- Veranstaltungsausgaben (z. B. Material, Miete für externe Veranstaltungsräume oder Technik, aber keine Bewirtungskosten)
- Portokosten
- Fahrtkosten - gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)
- Büromaterial, Geschäftsbedarf
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Anschaffungskosten für (Bastel-)Material

### **Nicht förderfähig sind:**

- Mietkosten für Räume, über die die Antragstellerin, der Antragsteller selbst verfügt
- Aufwandsentschädigungen
- Beiträge für freiwillige Versicherungen
- Ausgaben für Verpflegung, Beköstigungen, Lebensmittel, Getränke
- Ausgaben für Ferienlager, Urlaubsreisen
- Verwaltungspauschalen und sonstige Pauschalen
- Vorhaben, für die bereits eine andere Förderung aus Landesmitteln erfolgt oder vorgesehen ist.

**Wie wird abgerechnet?**

Die Abrechnung erfolgt nach Vorgaben des Landesamtes für Soziales und Versorgung, die im Zuwendungsbescheid mitgeteilt werden. Erforderlich ist auch eine Tabelle der getätigten Ausgaben, aus der die Art der Ausgabe, der Betrag und das Datum ersichtlich sind.

Die Originalbelege bleiben bei Ihnen – bitte für Prüfungen aufbewahren. Die Zuwendungsempfängerin, der Zuwendungsempfänger muss die Ausgaben selbst tätigen, sie, er darf die Mittel nicht an Dritte weiterreichen.

Wenn der Antrag vollständig ist, wird er vom LASV als Auszahlungsantrag gewertet. Nach der Bewilligung ist dann keine Mittelanforderung mehr nötig, Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall automatisch.